

Richtlinie zur Förderung des touristischen Radverkehrs im Landkreis Rostock (FöRL- Touri-Rad- LKROS)

1. Zuwendungszweck

Der Tourismus im Landkreis Rostock ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für alle Gemeinden und Städte des Kreises. Hierzu zählt unter anderem der touristische Radverkehr. Circa 1000 km an europäischen Radfernwegen und landesweiten überregionale Radrundrouten verlaufen im Landkreis Rostock. Diese ergänzen das Netz der Radwege für den Alltagsradverkehr und tragen somit in ihrer Gesamtheit zur Reduktion des motorisierten Verkehrs und damit der Reduktion der CO²-Emission bei. Dabei obliegen der Neu-, Ausbau und die Erhaltung der Routen den jeweiligen Baulastträgern als freiwillige Aufgabe. Auch das Bereitstellen von begleitender touristischer Infrastruktur, wie Wegweisungssysteme, Orientierungstafeln und Abstellanlagen, gehört zu diesen Obliegenheiten. Um unseren Landkreis für Radtouristen attraktiv zu halten und die Städte und Gemeinden bei dieser Aufgabe weiter zu entlasten, gewährt der Landkreis Rostock, für die Erhaltung der Europäischen Radfernwege und überregionalen Radrundrouten, Zuwendungen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie.

Die Förderung bezieht sich vorrangig auf die nachfolgend genannten Europäischen Radfernwege:

- Radfernweg Berlin-Kopenhagen
- Ostseeküstenradfernweg
- Radfernweg Hamburg- Rügen

2. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf Grundlage des in Mecklenburg- Vorpommern geltenden Haushaltsrechts und der vom Kreistag und seiner Ausschüsse gefassten Beschlüsse. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, gelten für:

- die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen
- den Nachweis und die Prüfung der Verwendung
- ggfs. für erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides
- die Rückforderung der gewährten Zuschüsse

Über dies gilt die Allgemeine Richtlinie über die Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen des Landkreises Rostock und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Für die Zuwendung sind ferner die nachstehenden Vorschriften anzuwenden:

- Straßenverkehrsordnung StVO in der jeweils gültigen Fassung,
- Straßen- und Wegegesetz M-V in der jeweils gültigen Fassung,
- jeweils einschlägige ergänzende Richtlinien, Verordnungen und technische Regelwerke
- Landeswaldgesetz LWaldG in der jeweils gültigen Fassung
- Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG in der jeweils gültigen Fassung
- Hinweise zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr (Merkblatt FGSV)
- Vergabegesetz M-V (einschließlich Mindestlohnregelung)

3. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Rostock fördert die bauliche Erhaltung der Europäischen Radfernwege und überregionalen Radrundrouten, die dem touristischen Radwegenetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zuzuordnen sind und innerhalb des Landkreises Rostock verlaufen, sowie die Erhaltung von touristischen Radwegweisungssystemen, Orientierungstafeln und Fahrradabstellanlagen.

Vorrangig wird die Förderung für die oben genannten Europäischen Radfernwege vorgehalten.

Die Erhaltung, umfasst alle Maßnahmen die erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit, Verkehrssicherheit und bauliche Substanz der Wege, sowie der zugehörigen Infrastruktur zu gewährleisten. Hierzu zählen nicht der Neu- und Ausbau der baulichen Anlagen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Rostock aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Landkreis fördert ausschließlich auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel die unter 4.1. aufgeführten Erhaltungsmaßnahmen.

Die Zuwendungen werden, in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, im Rahmen einer Projektförderung, als Anteilsfinanzierung, in Höhe von 95 von Hundert der tatsächlichen Kosten, gewährt.

4.1. zuwendungsfähige Ausgaben

- bauliche Erhaltung der Radverkehrsanlagen
- Erhaltung der Radwegweisung nach FGSV
- Erhaltung von Orientierungstafeln
- Erhaltung von Fahrradabstellanlagen

4.2. nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist
- Mehrausgaben wegen nicht wahrgenommener Skonti und Rabatte
- Zinsausgaben, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Mahngebühren, Verzugszinsen, Kontogebühren
- nicht projektbezogene Ausgaben
- Allgemeine, nicht projektbezogene Umlagen für Verwaltung
- Ersatz für öffentliche/ kommunale Pflichtleistungen
- Pauschalen
- Mittel, die nicht als kassenwirksame Ausgaben des Zuwendungsempfängers nachgewiesen werden können,
- Ausgaben, für die keine Originalbelege oder vergleichbare Unterlagen vorgelegt werden oder die keinen Zahlungsfluss aufweisen,
- Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Zweck der Zuwendung nicht plausibel erscheinen (fehlender Projektbezug),
- Ausgaben, die für die Projektumsetzung nicht notwendig sind oder für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Zuwendungsmitteln nachgewiesen und dokumentiert wird,
- Ausgaben, die unverhältnismäßig sind und nicht angemessen erscheinen,
- Personalkosten für festangestellte Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers
- Einzelprojekte mit dem Ziel des Neu-, Um- oder Ausbaus von Radwegen

4.3.

Komplementärförderung

Um eine durchgängige gute Befahrbarkeit der touristischen Radfernwege- und -routen zu gewährleisten, unterstützt der Landkreis Rostock seine Gemeinden und Städte bei der Investition in den Aus- und Neubau dieser Radverkehrsanlagen in dem er, über diese Förderrichtlinie, Mittel zur Eigenanteilsfinanzierung und/oder Kofinanzierung im Zuge einer Komplementärförderung bereitstellt.

5. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Gemeinden und Städte des Landkreises Rostock.

6. Voraussetzungen

1. Die Antragstellenden müssen Eigentümer*innen an Grund und Boden, der Flächen auf denen die Maßnahme durchgeführt wird, sein oder sie nehmen die Eigentumsrechte oder ähnliche Rechte wahr.

und

2. Ihnen obliegt die Baulastträgerschaft und Verkehrssicherungspflicht, oder sie haben diese im Zuge einer Nutzungsvereinbarung übernommen.

und

3. Die bauliche Anlage muss bereits vorhanden sein.

Ausgeschlossen sind

- Wege im Wald, wenn hier keine entsprechende Nutzungsvereinbarung vorliegt
- Radverkehrsanlagen die gleichzeitig dem Alltagsradverkehr und dem Fußgänger-verkehr zur Verfügung stehen, wenn diese nicht ausschließlich für touristische Zwecke hergestellt wurden.

Die entsprechenden Nachweise sind bei Antragstellung zu erbringen.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Die schriftliche Voranmeldung, für die Projektrealisierung im Folgejahr, erfolgt im Amt für Kreisentwicklung, formlos und bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres. Später eingereichte Voranmeldungen müssen nicht berücksichtigt werden.

Bereits begonnene Vorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen. Ein Vorhaben gilt als begonnen, wenn hierfür rechtliche Verpflichtungen, wie zum Beispiel verbindliche Buchungen oder Vertragsabschlüsse, eingegangen wurden.

An den Antragsteller ergeht nach dem 31.10. eine schriftliche Benachrichtigung, ob das gemeldete Projekt grundsätzlich nach der vorliegenden Richtlinie förderfähig ist und in die Vorhabenliste aufgenommen werden kann.

Die Aufnahme in die Vorhabenliste erfolgt nach Einreichung der formgebundenen Antragsunterlagen. Die Aufforderung und Fristsetzung zur Einreichung erfolgt mit der Benachrichtigung über die grundsätzliche Förderfähigkeit.

Die Reihenfolge auf der Vorhabenliste richtet sich nach dem Posteingang der vollständigen Antragsunterlagen.

Als Antrag ist das Formular in der Anlage 1 verbindlich zu verwenden. Das Antragsformular kann bei der Bewilligungsbehörde angefordert oder über das Internetportal des Landkreises Rostock unter

<https://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen/satzungen/>

heruntergeladen werden.

Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan
- Beschreibung des Vorhabens (inkl. Fotodokumentation IST-Zustand)
- Beschluss der Gemeinde-/Stadtvertretung zur Umsetzung des Vorhabens
- Eigentüternachweis (Grundbuchauszug)
- Kostenvoranschläge jeweils getrennt nach Art der Erhaltungsmaßnahmen (mindestens 3 vergleichbare Angebote, es gelten die entsprechenden Vergaberichtlinien)
- Finanzierungsplan
- Auszug aus Rubikon, ggfs. Erklärung Kommunalaufsicht

Die Vorlage weiterer Unterlagen behält sich der Landkreis Rostock vor.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid durch den Landkreis Rostock, Amt für Kreisentwicklung. Der Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten. Grundsätzlich darf vor Bewilligung der Zuwendung nicht mit dem Vorhaben begonnen werden. In Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde auf formlosen Antrag des Zuwendungsempfängers den vorzeitigen Maßnahmenbeginn für unbedenklich erklären.

Bewilligungen können nur entsprechend der Reihenfolge auf der Vorhabenliste und im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel erteilt werden.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Durch den Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft vor Ablauf der regulären Frist durch Erklärung des Verzichts auf Rechtsmittel herbeigeführt werden. Diese Erklärung ist in schriftlicher Form durch den Zuwendungsempfänger abzugeben (in der Regel „Rechtsbehelfsverzicht“ Anlage 2).

Die Auszahlungen sind nach dem Muster „Mittelanforderung“ (Anlage 3) zu beantragen. Zur Mittelanforderung sind grundsätzlich Nachweise in Form beglaubigter Kopien (Rechnung, Kontoauszug) zugelassen und vorzulegen, betreffend der Beglaubigung von Dokumenten wird auf §33 Landesverwaltungsverfahrensgesetz hingewiesen.

Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist in Form der Anlage 4 zu erbringen.

Erfolgt der Nachweis nicht rechtzeitig oder entspricht die Verwendung nicht dem Zweck der beantragten Maßnahme, behält sich der Landkreis Rostock den Widerruf und die Rückforderung der Zuwendung vor.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie, einschließlich ihrer Anlagen tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.



Sebastian Constien
Landrat

15.06.2021

